## Satzung

vom 21.12.2005

## zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dielkirchen vom 10.12.1992

Der Gemeinderat Dielkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - 1. Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Urne
  - 2. Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Urnen
  - 3. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) bis zu 2 Aschen
  - 4. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) zu einer Erdbestattung noch 1 Urne
  - 5. Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätten) zu zwei Leichen noch 2 Urnen
  - 6. Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätten) bis zu 4 Urnen Vorraussetzung ist jedoch, daß bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Beisetzung nicht gestört wird.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherungsanlage beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 10.12.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dielkirchen, 7.9.06

(Ralf Mayer)
Ortsbürgermeister